

Tischvorlage

Gemeinderat

zu TOP 7 öffentlich (Presse: ja)	Amt	Hauptamt
zu TOP nichtöffentlich	Aktenzeichen:	020.051 - JS
Sitzung am: 16.07.2019	Datum:	16.07.2019
TOP 7, Ergänzung zur Änderung der Hauptsatzung		

Nach Erstellung und Versendung der Tagesordnung wurde aus der Mitte des Gemeinderates zur Änderung der Hauptsatzung Antrag gestellt einen Ältestenrat einzurichten.

In Abstimmung mit Gemeinderat Steffen van Wambeke, der im Namen aller im Gremium vertretenen „Gruppierungen“ den Antrag gestellt hat, würde es ausreichen in der Sitzung einen entsprechenden Formulierungsvorschlag vorzulegen.

Gem. § 33a Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann die Hauptsatzung bestimmen, dass der Gemeinderat einen Ältestenrat bildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen im Gemeinderat berät.

Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.

Der Ältestenrat ist kein Ausschuss des Gemeinderates im Sinne der GemO; außer der Zusammensetzung, dem Geschäftsgang und den Aufgaben ist in der Geschäftsordnung auch das Verfahren zur Bildung des Ältestenrates zu regeln (Verwaltungsvorschrift zum § 33a GemO)

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Geschäftsordnung in einer der ersten Sitzungen des Gemeinderates neugefasst werden muss, sodass die Regelungen zur Bildung des Ältestenrates dort aufgenommen werden können.

In Anlehnung an die Regularien der Hauptsatzungen der Großen Kreisstädte Konstanz, Singen und Radolfzell soll die Änderung der Hauptsatzung um folgende Passagen erweitert werden. Die Sitzungsvorlage des Hauptamtes vom 08. Juli 2019 soll deswegen folgende Ergänzung erfassen:

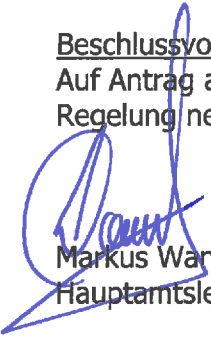
§ 1a

Der § 3a der neuen Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

1. Der Gemeinderat bildet zur Beratung des Bürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates einen Ältestenrat.
2. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister, im Verhinderungsfall seinen allgemeinen Stellvertreter.
3. Die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag aller im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen soll die oben angeführte Regelung neu in die Hauptsatzung aufgenommen werden.



Markus Wannenmacher
Hauptamtsleiter



Rupert Metzler
Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung vom 08. Mai 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am

16. Juli 2019

folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08. Mai 2018 beschlossen:

§ 1

Im § 4 Absatz 2 a) werden die Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschusses auf 11 Mitglieder erweitert und erhält dann folgende Fassung:

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet:
 - a) der Verwaltungs - und Finanzausschuss (VFA)
 - b) der Technische - und Umweltausschuss (TUA)
- (2) a) Der Verwaltungs - und Finanzausschuss (VFA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

b) Der Technische - und Umweltausschuss (TUA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter (Reihenfolgestellvertreter) bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 1a

Der § 3a der neuen Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 3a

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Beratung des Bürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates einen Ältestenrat.
- (2) Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister, im Verhinderungsfall seinen allgemeinen Stellvertreter.

- (3) Die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 16. Juli 2019

Rupert Metzler
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Mitteilungsblatt - Amtsblatt - der Gemeinde Hilzingen, Ausgabe Nr. vom , öffentlich bekanntgemacht.
Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am erfolgt.

Hilzingen, den

Rupert Metzler
Bürgermeister